

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 131 bis 142

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg zur Beseitigung von bauordnungsrechtlichen Gefahren für Leib und Leben nach der Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Hier:

Nutzungsuntersagungsverfügung für das Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken

Gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg die folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit bestätige ich die am 14.02.2025 mündlich verfügte sofortige Nutzungsuntersagung für das Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken. Gleichzeitig untersage ich Ihnen, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten, verpachten oder zur Verfügung zu stellen.
2. Für die o.g. Untersagung ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 14.03.2025.

Rechtsgrundlagen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (SGV NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung

Sachverhalt

Nach einem Kellerbrand im Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg am 14.02.2025 fand eine Ortsbesichtigung zusammen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Amt für Soziales und Wohnen statt.

Die Strom-Hauptverteilung im Keller ist durch den Brand nicht mehr funktionstüchtig, weshalb im gesamten Wohngebäude kein Strom und keine funktionierende Heizung zur Verfügung stehen.

Die Beleuchtung des 1. Rettungsweges ist ebenfalls aufgrund des Brandes nicht gegeben.

Die Feuerwehr stellte Rauchentwicklung innerhalb von Wohneinheiten fest. Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Die mündliche Nutzungsuntersagung wurde am 14.02.2025 an Ort und Stelle durch den technischen Sachbearbeiter gegenüber den angetroffenen Mieterinnen und Mietern sowie dem Hausmeister des Wohngebäudes, als Vertreter des Eigentümers, ausgesprochen.

Zusätzlich wurde auf jeder Etage im Objekt im Treppenraum die Mitteilung über die Nutzungsuntersagung aufgehängt.

Zur Unterstützung der polizeilichen Maßnahme (Versiegelung des Kellergeschosses) wurde ein Siegel durch die Untere Bauaufsicht geklebt. Ein Betreten des durch den Brand betroffenen Kellers wird somit verhindert.



Durch den Hausmeister wurde vor Ort direkt veranlasst, die aufgebrochenen Wohnungseingangstüren zu reparieren bzw. zu ersetzen, um somit die Wohnungen verschließen zu können.

Begründung:

Es liegen materielle Verstöße gegen Bauordnungsrecht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

Gem. § 14 BauO NRW sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Gemäß § 35 Abs. 7 BauO NRW müssen notwendige Treppenträume zu beleuchten sein. Notwendige Treppenträume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

Die Strom-Hauptverteilung im Keller ist durch den Brand nicht mehr funktionstüchtig, weshalb im gesamten Wohngebäude kein Strom und keine

funktionierende Heizung zur Verfügung stehen.

Entsprechend ist die Beleuchtung des 1. Rettungsweges nicht gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 1 BauO NRW müssen Lüftungsanlagen betriebssicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

Gemäß § 41 Abs. 2 BauO NRW müssen Lüftungsanlagen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Gemäß § 41 Abs. 3 BauO NRW sind Lüftungsanlagen so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Ich fordere Sie daher auf, die Nutzung des Gebäudes Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken sofort ab Zugang dieser Allgemeinverfügung einzustellen.

Gleichzeitig untersage ich Ihnen, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen.

Gem. den §§ 57 und 58 BauO NRW 2018 haben die Bauordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zur Gefahrenabwehr in diesem Sinne gehört auch die Beseitigung bau-rechtswidriger Zustände. Die Ordnungsbe-

hörden können hierbei in die Rechte natürlicher oder juristischer Personen eingreifen. Die Voraussetzungen zum Eingreifen der Bauordnungsbehörde liegen vor.

Gemäß § 82 Satz 2 BauO NRW 2018 kann die Nutzung untersagt werden, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Die Untersagung der weiteren Nutzung ist notwendig, um den baurechtswidrigen Zustand und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Eine andere Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 2 erfolgen als Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG, da das verfügte Wohn- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann. Die vorgefundene Postkasten- sowie Klingelanlage war teilweise nicht beschriftet. Es ist nicht überprüfbar, ob die gemeldeten Personen mit den tatsächlich dort wohnhaften identisch sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Nutzung durch weitere nicht gemeldete Personen erfolgt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil sie aus Gründen eines besonderen und überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die sofortige Beseitigung baurechtswidriger Zustände im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Es ist zu befürchten, dass durch den baurechtswidrigen Zustand eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht. Der 1. Rettungsweg kann bei Dunkelheit ohne die nötige Beleuchtung nicht sicher genutzt werden, sodass die Feuerwehr im Brandfall nicht gefahrlos retten kann. Die notwendigen Vorkehrungen gegen Brandausbreitung sind nicht gegeben. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil andernfalls während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Eintritt der oben geschilderten Gefahrensituation zu rechnen ist. Das Interesse des Einzelnen zunächst alle Rechtsmittel auszuschöpfen, muss im Hinblick auf diese Gefahr zurücktreten.



Ich weise darauf hin, dass nach § 57 Abs. 3 VwVG NRW die Androhung und die Festsetzung von Zwangsmitteln so oft wiederholt und gewechselt werden kann, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung einer evtl. einzulegenden Klage aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Der Eigentümer des Gebäudes erhält eine persönliche Nutzungsuntersagungsverfügung mit Zustellungsurkunde.

Duisburg, den 25. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

von der Eltz

*Auskunft erteilt:
Frau von der Eltz
Tel.-Nr.: 0203 283-984556*

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenerverordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine

Hafenerverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zurzeit gültigen Fassung wurden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

duisport - Duisburger Hafen AG

- Für den/die
- Ruhrorter Häfen
 - Außenhafen und Parallelhafen
 - Südhafen und Kultushafen
 - Rheinkai Nord
 - Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
 - Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
 - Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

wurde Frau Saskia Blicke als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Duisburg, den 05. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 17.02.2025 wurde der Verein

Für die solidarische Gesellschaft der Vielen

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 17. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 17.02.2025 wurde die gemeinnützige UG

Lass Dich Bewegen

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr bis einschließlich 13.02.2026 öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 17. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 LI 232 000 548 856, an Lilia trade GmbH, zuletzt wohnhaft Kolumbusstr. 31, 47259 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Liedtke, Tel.-Nr.: 0203 283-2248

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 Mö 232 000 468 437, an Kwok Keung Lee, zuletzt wohnhaft Grabenstr. 1, 47057 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Mölleken, Tel.-Nr.: 0203/238-2377

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 19.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91 Jat, an Michel Reiferscheid, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jatho, Tel.-Nr.: 0203 283 7643

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 19.02.2025, Aktenzeichen 51-42/95 , an Forat Murshed, zuletzt wohnhaft Al-Kater Almahata Str., 3451 Swaida, Syrien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinkoenen, Tel.-Nr.: 0203 283 8732

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 20.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91 95226, an Oleksii Hubarev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich- Ebert- Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, Montags bis Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: 0203 283 5394

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 20.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91 95227, an Valerii Hubarev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich- Ebert- Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, Montags bis Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: 0203 283 5394

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 29.01.2025, Aktenzeichen 32-21 Si, an Nikzad, Mohammad Sadiq, zuletzt wohnhaft Gelderbloomstr. 82, 47138 Duisburg - jetzt unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Fahrerlaubnisbehörde, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sievers, Tel.-Nr.: 0203-283 4987

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 20.02.2025, Aktenzeichen 51-42/95 29227/-30, an Ramiza Peic, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Aigner, Tel.-Nr.: 0203 283-3112

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91, an Mouctar Trarore Diallo, zuletzt wohnhaft Palma de Mallorca. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hasselberg, Tel.-Nr.: 0203 283 5450

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91 95240, an Ivan Gadzhev, zuletzt wohnhaft Wilfriedstr. 67, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47178 Duisburg, Zimmer 307, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Gräfe, Tel.-Nr.: 0203 283 5667

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 25.02.2025, Aktenzeichen 32-21-1 Si, an Herrn Almir Mustafa, zuletzt wohnhaft Steinstr. 1 in 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sievers, Tel.-Nr.: 0203 283 4987

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 PÜ 231 002 304 & 231 002 336 467, an Spray IT UG, zuletzt wohnhaft Unterreut 6, 76135 Karlsruhe. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Püttmann, Tel.-Nr.: 0203 283-2253

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 Ry 231 000 522 468, an Herrn Udo Günter Graf, zuletzt wohnhaft Oesterstr. 43, 44309 Dortmund. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall, 85 Duisburg, Zimmer 504, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203 283-3114

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 Ry 231 002 139 483, an Herrn Dingkun Jiang, zuletzt wohnhaft Angelika-Machinek-Str. 8, 60486 Frankfurt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203 283-3114

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 24.02.2025, Aktenzeichen 21-33 Ry 231 002 164 011, an Jiang, Dingkun u. Xiong, Jian, zuletzt wohnhaft Wittensteiner Str. 193, 42285 Wuppertal u. Angelika-Machinek-Str. 8, 60486 Frankfurt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203 283-3114

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 03.09.2024, Aktenzeichen UV 28992, an Dmytro Gorbunov, zuletzt wohnhaft Sokolovskogo Str. 26, 284647 Gorlowka, Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinkoenen, Tel.-Nr.: 0203-283 8732



des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 28.02.2025, Aktenzeichen 32-32-3 Ry GUV, an Ahmad Riyad Kheder, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friederich-Straße 215, 47167 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 12-14, 47051 Duisburg, Zimmer 444, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203 283 3062

des Dokuments des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg vom 28.02.2025, Aktenzeichen 50-14/70080324, an Galohonon Clemence Opi, zuletzt wohnhaft Memelstr. 25-35, 47057 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Beekstr. 38 - 42 , 47051 Duisburg, Zimmer EG, Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Brucks, Tel.-Nr.: 0203/283-984 724

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 28.02.2025, Aktenzeichen 32-21-1 Sim, an Kevin Essen, zuletzt wohnhaft Nomericher Str. 31, 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str.80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Simon, Tel.-Nr.: 0203 283-3710

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 28.02.2025, Aktenzeichen 51-42/91 St. Inverzugs. § 7 UVG, an Herrn Georgi Zhivko Mihaylov, zuletzt wohnhaft in Bulgarien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Staek, Tel.-Nr.: 0203/283-7581

Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200403386 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202069419 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200942278 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221124948 (alt 121124945) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3232065908 (alt 132065905), 4201030980 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Deichschauen 2025**

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- 17.04.2025 Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55

- 15.05.2025 Duisburg Nord 3 (Ruhrort und Ruhrdeiche Meiderich), Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Schifffahrtbörse Ruhrort, Gustav-Sander-Platz

- 15.05.2025 Duisburg Nord 3 (Rhein-Herne-Kanal, Gerrickerstr. Am Nordhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, WSA
Beginn: 12:00 Uhr
Treffpunkt: Deich WSA Meiderich, Emmericher Straße 260

- 03.06.2025 Stadt Duisburg: Duisburg Süd (mit Düsseldorf Bockum/Wittlaer) Stadt Düsseldorf, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Roßpfad (Bushaltestelle)

- 04.06.2025 Stadt Duisburg: Homberg (mit Rheinpreussenhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg LINEG
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung, Fa. Hülskens

- 18.06.2025 Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Kaßlerfelder Kreisel)
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor

- 24.06.2025 Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2 (Alsum, Beeckerwerth, Laar)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Alsumer Steig

- 28.08.2025 Rheindeich Friemersheim, DV Friemersheim, LINEG
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

- 04.09.2025 Deichschau Ruhrdeich Süd
Beginn: 13:00 Uhr
Treffpunkt: Kreisverkehr Kasslerfeld

- 25.09.2025 Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße, 47199 Duisburg Baerl

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Februar 2025

Im Auftrag

gezeichnet
Guido Gohres

*Auskunft erteilt:
Frau Maier
Tel.-Nr.: 0203 283-2609*



ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen.

1. Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Duisburger Versorgungsgebiet Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

2. Die Fernwärme Duisburg GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden mit den Preislisten Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] – [f]] Ortsteile Alt-Homberg, Hochheide und Wärme Profi Klinikum Fahrn im nachfolgenden Umfang bekannt:

[4] Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise nach Ziffer 1a) und 1b) auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a) und 1b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{NEU} = AP_0 \left[0,5 * \left(0,17 + 0,09 \frac{L}{L_0} + 0,18 \frac{G}{G_0} + 0,18 \frac{1}{l_0} + 0,13 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,21 \frac{B}{B_0} + 0,04 \frac{E}{E_0} \right) + 0,5 \frac{W}{W_0} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3d) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{NEU} = GP_0 * \left[0,22 + 0,40 \frac{1}{l_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right]$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis
 GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis
 AP₀ = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“
 GP₀ = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

- L = 21,21 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.07.2024
- L₀ = 21,21 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.07.2024.
- G = 191,10 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
- G₀ = 191,10 Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).



- I = 115,40 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- I₀ = 115,40 Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- HEL = 86,66 Heizölpreis [€/hl] des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 - Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024
- HEL₀ = 86,66 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Januar bis Juni 2024.
- B = 194,10 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln [ohne Waldhackschnitzel]. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- B₀ = 194,10 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- E = 166,20 Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 614, Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- E₀ = 166,20 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- W = 173,80 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes [Fernwärme, einschließlich Umlage]. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2020 = 100]
- W₀ = 173,80 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2020 = 100].

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	8,368	8,368	9,958
b) für die Wassererwärmung [Abrechnungspreis pro m³]	€/m³	7,96	7,96	9,47
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende höchste Wärmeleistung (mindestens 10 kW)	€/kW	45,93	45,93	54,66
b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit [WE]	€/WE	87,50	87,50	104,13
3. Verrechnungspreis				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs - und Warmwasserzähler	€/Zähler	106,34	106,34	126,54
je Wärmezähler Qn= 0,60 m³/h	€/Zähler/h	181,75	181,75	216,28
Nennleistung Qn= 0,75 m³/h	€/Zähler	212,67	212,67	253,08
Qn= 1,00 m³/h	€/Zähler	248,45	248,45	295,66
Qn= 1,50 m³/h	€/Zähler	275,53	275,53	327,88
Qn= 2,50 m³/h	€/Zähler	333,55	333,55	396,92
Qn= 3,00 m³/h	€/Zähler	348,04	348,04	414,17
Qn= 3,50 m³/h	€/Zähler	357,71	357,71	425,67
Qn= 6,00 m³/h	€/Zähler	414,74	414,74	493,54
Qn= 10,00 m³/h	€/Zähler	496,91r	496,91r	591,32
Qn= 15,00 m³/h	€/Zähler	580,07	580,07	690,28
b) je Warmwasserzähler [Volumenzähler]	€/Zähler	32,86	32,86	39,10
c) je Heizkostenverteiler [HKV]	€/HKV €/Abrechnung	17,39	17,39	20,69
d) zusätzliche Rechnung auf Kundenanforderung	Abrechnung	21,70	21,70	25,82

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3d) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungsstichtag an die Fernwärme Duisburg GmbH spätestens fünf Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

3. Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum 15.03.2025 nicht. Die jeweils gültigen Nettopreise werden im Zuge der Anpassung zu den neuen Basispreisen. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich nicht.

4. Die neuen Preislisten mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärme Duisburg GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Duisburg, 15. März 2025
Fernwärme Duisburg GmbH